



Landeskampfrichterordnung

§ 1 - Allgemeines

- a) Die Landeskampfrichterordnung (LKRO) regelt das Kampfrichterwesen im SHJJV e.V. für den Wettkampfbereich auf Landesebene. Sie stellt die ordnungsgemäße und regelgerechte Durchführung von Wettkämpfen auf Landesebene sicher und ergänzt insoweit die Kampfrichterordnung des DJJV.
- b) Das Landeskampfrichterwesen umfasst die Tätigkeiten
 - des Landeskampfrichterreferenten
 - der Landeskampfrichter und
 - der Kampfrichterassistenten (Listenführer, Zeitnehmer ...)

§ 2 - Aus- und Fortbildung

- a) Die Aus- und Fortbildung der Kampfrichter und Kampfrichterassistenten auf Landesebene obliegt dem Landeskampfrichterreferenten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Kampfrichterausschusses des DJJV.
- b) Die Aus- und Fortbildung umfasst folgende Lehrgänge:
 - Grundausbildungslehrgang für Landeskampfrichter
 - Fortbildungslehrgänge für Landeskampfrichter
- c) Die Ausbildungslehrgänge für Landeskampfrichteranwälter sowie die Fortbildungslehrgänge für lizenzierte Landeskampfrichter werden vom Landeskampfrichterreferenten ausgeschrieben und durchgeführt. Beide Lehrgänge können zusammengelegt werden.
- d) Lehrgänge für Kampfrichterassistenten werden je nach Bedarf durchgeführt.

§ 3 - Lizenzerteilung

- a) Für den Erwerb der Landeskampfrichterlizenz ist der Nachweis eines Anwärterlehrganges mit Regelkunde, praktischem Einsatz und schriftlicher Prüfung erforderlich. Zusätzliche Voraussetzungen sind ein Mindestalter von 16 Jahren sowie die Graduierung zum 3. Kyu-Grad. Ein Anwärter zur Landeskampfrichterlizenz sollte möglichst über Wettkampferfahrung verfügen.
- b) Die Landeskampfrichteranwälter sowie die Landeskampfrichter zur Lizenzverlängerung müssen an einer Prüfung mit Erfolg teilnehmen. Die Prüfung wird von 2 Prüfern durchgeführt, von denen mindestens einer der Landeskampfrichterreferent ist.
- c) Die Prüfung besteht aus:
 - Schriftlicher Prüfung.
Geprüft werden die Bereiche Wettkampffregeln, Sportordnung, (Landes-)Kampfrichterordnung und Listenführung

- Praktischer Prüfung.
Geprüft wird das Einsatzverhalten beim Wettkampf. Dies erfolgt durch den Einsatz bei Wettkämpfen, kann aber auch im Rahmen von eigens dafür vorgesehenen Veranstaltungen durchgeführt werden.
- d) Der Landeskampfrichterreferent entscheidet darüber, ob der Anwärter nach abgelegter Prüfung die Lizenz erhält. Entscheidend ist dabei, dass mindestens 2/3 der möglichen Punktzahl in jedem Prüfungsfach erreicht werden.
 - e) Besteht der Anwärter die Prüfung, erhält er die Landeskampfrichterlizenz für die nächsten zwei Sportjahre. Hierzu wird ihm ein Kampfrichterpass ausgestellt.
 - f) Besteht ein Anwärter bei der Prüfung den jeweiligen Abschnitt nicht mit 2/3 der möglichen Punktzahl, so kann er für den nächsten Teil der Prüfung nicht zugelassen werden. Er bleibt aber Anwärter und kann die Prüfung frühestens nach 4 Wochen in Absprache mit dem Landeskampfrichterreferenten wiederholen.

§ 4 - Lizenzverlängerung, Lizenzentzug

- a) Die Lizenz muss jeweils innerhalb von zwei Jahren in einem von einem Landesverband des DJJV ausgeschriebenen Fortbildungslehrgang erneuert werden.
- b) Landeskampfrichter, die den erforderlichen Fortbildungslehrgängen fernbleiben bzw. nicht mindestens 2 Einsätze im Laufe einer Wettkampfsaison auf Landesebene nachweisen können, verlieren ihre Lizenz.
- c) Der Landeskampfrichterreferent kann einem bereits lizenzierten Landeskampfrichter die Landeskampfrichterlizenz entziehen, wenn er zu der Ansicht gelangt, dass die Leistungen des Landeskampfrichters nicht mehr ausreichen. Die Lizenz kann durch einen erneuten Lehrgang wieder erworben werden.

§ 5 - Einsatz der Landeskampfrichter und Kampfrichterassistenten

- a) Der Landeskampfrichterreferent ist für den Einsatz der Landeskampfrichter und Kampfrichterassistenten bei Veranstaltungen des SHJJV verantwortlich.
- b) Für Veranstaltungen auf Vereinsebene kann diese Aufgabe delegiert werden.
- c) Werden Landeskampfrichter des SHJJV in einem anderen Landesverband tätig, so haben sie unverzüglich den Landeskampfrichterreferenten zu informieren.
- d) Die eingesetzten Landeskampfrichter dürfen am Tag der Veranstaltung nur als Kampfrichter und nicht zusätzlich in anderen Funktionen (z.B. Betreuer, Pressewart des Vereins, Wettkämpfer usw.) eingesetzt sein. Bei Zuwiderhandlungen werden die Spesen entsprechend gekürzt, bei wiederholtem Verstoß gegen diese Regel ist ein Entzug der Landeskampfrichterlizenz möglich.

§ 6 - Regelwerk

Für die Auslegung des Regelwerkes ist der Landeskampfrichterreferent zuständig. Er richtet sich hierbei nach den Vorgaben des Kampfrichterausschusses des DJJV.

§ 7 - Spesen

Es gilt die jeweils gültige Spesenordnung des SHJJV e.V..

§ 8 - Kampfrichterbekleidung

Die Kleidung der Landeskampfrichter besteht aus

- a) einem weißen kurzärmeligen Hemd mit Ju-Jutsu Emblem auf dem linken Ärmel und dem Landeswappen auf der linken Brusttasche.
- b) einer (dunkel)grauen Stoffhose (keine Trainingshose oder Jeans)
- c) weißen oder schwarzen Mattenschuhen
- d) einer dunklen Krawatte für Männer, einem dunklen Tuch/Schal für Frauen.

Lizenzierte Landeskampfrichter erhalten ein Kampfrichterhemd als Grundausrüstung. Weitere Ausrüstung kann im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel erfolgen, ein Anspruch besteht jedoch nicht.

§ 9 - Ausnahmen

Ausnahmen werden durch den Landeskampfrichterreferenten geregelt.

§ 10 - Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.03.2018 endgültig in Kraft. Gleichzeitig wird die vorläufige Landeskampfrichterordnung vom 15.07.2017 außer Kraft gesetzt.

Neumünster, den 04.03.2018

Lothar Glišović

(1. Vorsitzender)